

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
	31	S0033/04	09.02.2004
zum Antrag Nr. A0190/03 d. Frau/Herrn/Fraktion Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, v.17.11.2003		Datum der Genehmigung 25.02.2004	
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper	
Bezeichnung Verbot des Verbrennens von Gartenabfällen		Dezernenten I	
Verteiler	Sitzungstermin		
Der Oberbürgermeister	24.02.2004 8:00		
Umweltausschuss	09.03.2004 17:00		
Gesundheits- und Sozialausschuss	17.03.2004 17:00		
Stadtrat	15.04.2004 14:00		

Die Annahme des Antrags wird nicht befürwortet, das Anliegen gleichwohl unterstützt.

1. Ein Beschluss hierüber fällt nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates. Denn es handelt sich um eine Verordnung auf der Grundlage des § 27 Abs. III Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Damit handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 5 I Gemeindeordnung LSA (GO), die die Gemeinde eben nur übertragen bekommen hat. Hingegen sind nur Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, § 4 I GO solche, über deren Wahrnehmung etc. der Gemeinderat bzw. der Stadtrat eine Entscheidung treffen kann, § 44 Abs. II GO. Damit wäre der Beschluss über den Antrag rechtswidrig.
2. In der Sache selbst befindet sich die Verwaltung in der Auswertung verschiedener Rahmenbedingungen:
  - a) Die parallel zur Verbrennungssaison Oktober/November durchgeführten Messungen des Landesamtes für Umweltschutz liegen bisher für den Bereich der Staubpartikel vor. Die Untersuchung der chemischen Substanzen steht noch aus.
  - b) Die geänderte Abfallwirtschaftssatzung, die insbesondere hier den Anlass für eine Änderung der Praxis bieten soll, beinhaltet in der Tat eine akzeptable Alternative gegenüber der bisherigen Praxis. Und in den Gesprächen, die mittlerweile hierzu mit den Kleingärtnern geführt worden sind, ist von deren Seite ein hohes Maß an Akzeptanz und Zustimmung zur neuen Regelung wie auch dazu geäußert worden, dass **im Prinzip** die Verbrennung verboten werden könne. Und diesen Weg wird die Verwaltung zielstrebig gehen. Allerdings wird hierzu notwendig sein, darauf zu achten, begleitende Regelungen insoweit anzupassen, als dass eine Verlagerung der Praxis auf andere Formen der Verbrennung ausgeschlossen wird. Da dies einer sorgfältigen Vorbereitungen bedarf und wir uns hierzu ebenfalls in einen intensiven Abstimmungsprozess begeben wollen, war eine überstürzte Abschaffung der Erlaubnis des Verbrennens bereits für die Frühjahrssaison untunlich. Dabei möchte ich unterstreichen,

dass gerade die geführten Abstimmungsprozesse zur gegenwärtig noch in Kraft befindlichen

Regelung es ermöglicht haben, auf eine so relativ breite Akzeptanz zu treffen. Diesen erfolgreichen Weg will die Verwaltung auch künftig beschreiten.

Im Ergebnis wird eine Abschaffung der Regelung für die Herbstsaison ins Auge gefasst.

Holger Platz